

**Teilungsordnung zur Umsetzung des
Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 01.09.2009
bzgl. den Direktzusagen der UniCredit Bank GmbH Deutschland**

INHALTSVERZEICHNIS

0 Präambel	4
0.1 Grundsätze.....	4
0.2 Ausnahmen zur internen Teilung	4
1 Geltungsbereich.....	4
2 Kurzbeschreibung Zusage	4
3 Handlungserfordernis für den Arbeitgeber	5
3.1 Ermittlung des Ehezeitanteils.....	5
3.2 Ermittlung des Ausgleichswertes	5
3.3 Kürzung des Anrechts des Ausgleichsverpflichteten	5
3.4 Anrecht des Ausgleichsberechtigten	5
4 Umsetzung	5
4.1 Bestimmung des Ehezeitanteils	5
4.1.1 Endgehaltsabhängige Leistungszusagen, Gesamtversorgungssysteme, Eckwertzusagen, Festbetragszusagen	5
4.1.2 Bausteinsysteme (beitragsorientierte Leistungszusagen)	6
4.2 Bestimmung des Ausgleichswerts und des (korrespondierenden) Kapitalbetrags.....	6
4.2.1 Berechnung des Ausgleichswerts	6
4.3 Umsetzung Versorgungsausgleich für den Ausgleichsberechtigten	7
4.3.1 Externe Teilung	7
4.3.2 Auffanglösung bei externer Teilung.....	7
4.3.3 Interne Teilung.....	7
4.3.4 Anrechnung von Teilungskosten bei der internen Teilung.....	8
4.4 Umsetzung Versorgungsausgleich für den Ausgleichsverpflichteten	8
4.5 Abweichende Umsetzung	9
5 Verfahren.....	9
6 Eingetragene Lebenspartnerschaften.....	9
7 Inkrafttreten.....	9
8 Begriffe.....	10

HISTORIE

Stand	geändert am	Autor / Änderer	Änderungen
19.02.2010	15.07.2010	Löhr/Braun	Teilungskosten Abschnitt 4.3.4 Wahlrechte Abschnitt 4.3.3. redaktionelle Überarbeitung Abschnitt 0.2, 2, 4.4
15.07.2010	17.11.2010	Löhr/Braun	Interne Teilung 4.3.1 Verfahren 5
17.11.2010	24.07.2012	Hoffmeister	Kurzbeschreibung der Zusage 2 Bausteinsysteme (beitragsorientierte Leistungszusagen 4.1.2) Bestimmung des Ausgleichswerts und des (korrespondierenden) Kapitalbetrags 4.2 Externe Teilung 4.3.1 Umsetzung Versorgungsausgleich für den Ausgleichspflichtigen 4.4
05.10.2016		Tewes/Braun	Aktualisierung der Anlage 1 BBG Werte von 2010 in 0.2 4.3.1 und 4.3.3 entfernt 4.2.1 Bewertungsgrundlage 4.2.1. und 4.3.1, 4.4 Wertfortschreibung des Ausgleichswertes bei Bezug von Altersleistungen zum Zeitpunkt der Rechtskraft 4.3.4 und 8 Definition Ausgleichswert an die gängige Praxis angepasst. 4.5 Umgang mit unsachgemäßen Ergebnissen

Stand: 01.01.2025

Stand	geändert am	Autor / Änderer	Änderungen
16.02.2018		Braun	<p>Änderung der Anlage: Folgende Töchter obliegen nicht mehr der Bearbeitung der UniCredit Bank</p> <p>Value Transformation Services S.p.A, Am Tucherpark 12, 80538 München</p> <p>P4Cards S.r.l. Zweigniederlassung Deutschland, Apianstraße 8-14, 85774 Unterföhring</p>
12.05.2021		Braun	Ergänzung Unternehmen mit Servicevereinbarung zur Bearbeitung der betrieblichen Altersversorgung
01.10.2022		Braun	Ergänzung Unternehmen mit Servicevereinbarung zur Bearbeitung der betrieblichen Altersversorgung
01.01.2025		Braun	<ul style="list-style-type: none"> - Ab 01.01.2025 werden Zusagen mit fondgebundener Altersversorgung extern geteilt, wenn die Summe aller Ausgleichswerte eines Ausgleichsfalles zum Ende der Ehezeit unter der Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung liegt. - Aktualisierung der Unternehmen mit Servicevereinbarung zur Bearbeitung der Betrieblichen Altersversorgung.

0 Präambel

0.1 Grundsätze

Die **interne Teilung** hat Vorrang, d.h. künftig soll jedes Anrecht innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems geteilt werden. Es findet ein stichtagsbezogener Ausgleich auf Basis der Ausgleichswerte für alle bestehenden Anrechte statt. Dem Ausgleichsberechtigten soll eine gleichwertige Teilhabe am Anrecht des Ausgleichsverpflichteten gewährt werden.

0.2 Ausnahmen zur internen Teilung

Auf Wunsch des Versorgungsträgers kann das Anrecht des Ausgleichsberechtigten auf einen Versorgungsträger übertragen werden, der vom Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten abweicht (**externe Teilung**).

Bei Ausgleichswerten, die die gesetzlich vorgegebenen Höchstbeträge nicht überschreiten, darf der Versorgungsträger gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 17 VersAusglG einseitig auf die externe Teilung verweisen. Ist der gesetzlich vorgegebene Höchstbetrag überschritten, kann auf Grund einer Vereinbarung mit der ausgleichsberechtigten Person gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG dennoch eine externe Teilung durchgeführt werden.

Gesetzlich vorgegebener Höchstbetrag für den Durchführungsweg Direktzusage: Der Ausgleichsbetrag erreicht höchstens die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ende der Ehezeit.

1 Geltungsbereich

Diese Teilungsordnung findet Anwendung für alle Vorschläge der UniCredit Bank GmbH an das Familiengericht zur Teilung von Anwartschaften und Leistungen, die aus einer Direktzusage im Sinne des Betriebsrentengesetzes gegenüber der UniCredit Bank GmbH resultieren sowie für die Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung.

Weiterhin findet diese Teilungsordnung Anwendung in den in Anlage 1 aufgeführten Unternehmen der UniCredit Group. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit ist im Folgenden nur die UniCredit Bank GmbH aufgeführt.

2 Kurzbeschreibung Zusage

Die Direktzusage sieht grundsätzlich lebenslängliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten vor. Im Falle von Deferred Compensation und der Arbeitgeberfinanzierten Fonds gebundenen Altersversorgung ist auf Antrag des Versorgungsberechtigten eine Kapitalisierung der Altersrente möglich.

3 Handlungserfordernis für den Arbeitgeber

3.1 Ermittlung des Ehezeitanteils

Für die Anrechte, die der Ausgleichsverpflichtete als Direktzusage hat, muss der Arbeitgeber den Ehezeitanteil ermitteln.

3.2 Ermittlung des Ausgleichswertes

Aus dem in der Ehezeit erworbenen Anrecht ist der Ausgleichswert zu ermitteln. Der Ausgleichswert wird als Kapitalbetrag entsprechend § 4 Abs. 5 BetrAVG mit Stichtag Ehezeitende errechnet. Ausgleichswert und korrespondierender Kapitalwert sind daher identisch. Im Falle der internen Teilung wird ein Teilungskostenabzug in Ansatz gebracht

3.3 Kürzung des Anrechts des Ausgleichsverpflichteten

Sowohl bei interner also auch bei externer Teilung werden die Versorgungsanrechte für den Ausgleichsverpflichteten gekürzt. Bei der internen Teilung sind auch im Rahmen der Kürzung des Anrechts Teilungskosten zu berücksichtigen.

3.4 Anrecht des Ausgleichsberechtigten

Bei **interner** Teilung: Die Umsetzung des Versorgungsausgleichs findet durch Aufnahme des Ausgleichsberechtigten in das jeweilige Versorgungssystem statt. Es wird ein eigenständiges, zum Ausgleichswert wertgleiches Anrecht für den Ausgleichsberechtigten begründet.

Bei **externer** Teilung: Der Ausgleichsbetrag wird an den vom Ausgleichsberechtigten gewählten Versorgungsträger bzw. an die Versorgungsausgleichskasse übertragen.

4 Umsetzung

4.1 Bestimmung des Ehezeitanteils

Ausgleichspflichtig ist der Ehezeitanteil der Anwartschaft oder Leistung des Ausgleichsverpflichteten, sofern Ausgleichsreife im Sinne des VersAusglG sowie vertragliche oder gesetzliche Unverfallbarkeit im Sinne des BetrAVG vorliegen.

4.1.1 Endgehaltsabhängige Leistungszusagen, Gesamtversorgungssysteme, Eckwertzusagen, Festbetragszusagen

Der Ehezeitanteil bestimmt sich grundsätzlich nach der zeitratierlichen Bewertung gemäß § 45 Abs.2 Satz 3 in Verbindung mit § 40 VersAusglG.

4.1.2 Bausteinsysteme (beitragsorientierte Leistungszusagen)

Der Ehezeitanteil bestimmt sich grundsätzlich nach der unmittelbaren Bewertung gemäß § 45 Abs.2 Satz 1 in Verbindung mit § 39 VersAusglG. Er entspricht der in der Ehezeit erworbenen Rentenbausteinsumme. Soweit aus einer vorhergehenden abgelösten Direktzusage ein sogenannter Startbaustein existiert, wird hierfür der Ehezeitanteil analog zur zeitratierlichen Bewertung nach § 45 Abs.2 Satz 3 in Verbindung mit § 40 VersAusglG bezogen auf den Zeitpunkt der Startbausteinberechnung ermittelt.

Falls der Ausgleichsberechtige mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschieden ist, die auf Basis von § 2 Abs. 1 BetrAVG errechnet wurde, so erfolgt die Bestimmung des Ehezeitanteils durch eine zeitratierliche Bewertung gemäß § 40 VersAusglG.

Fondsgedecktes Deferred Compensation und Arbeitgeberfinanzierte Fondsgebundene Altersversorgung

Der Ehezeitanteil bestimmt sich grundsätzlich nach der unmittelbaren Bewertung gemäß § 45 Abs.2 Satz 1 in Verbindung mit § 39 VersAusglG. Er wird direkt als Kapitalwert in Höhe des Kapitalkontos zum Zeitpunkt Eheende bestimmt in Höhe der auf die Ehezeit entfallenden Beiträge, sowie die darauf entfallenden Zinsen und ggf. bereits zugeteilten Überschüsse.

4.2 Bestimmung des Ausgleichswerts und des (korrespondierenden) Kapitalbetrags

4.2.1 Berechnung des Ausgleichswerts

Der Ausgleichswert entspricht - bei der internen Teilung nach Ansatz eines Teilungskostenabzuges - dem Kapitalwert des hälftigen ehezeitlichen Anrechts. Dieser Kapitalwert ist gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG zu bestimmen und entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert des hälftigen ehezeitlichen Anrechts des Mitarbeiters. Dabei wird derjenige Bewertungsansatz zu Grunde gelegt, der sich aus der Bewertung von Pensionsverpflichtungen ehemaliger Beschäftigter des Unternehmens in der inländischen Handelsbilanz gemäß den Bilanzierungsgrundsätzen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) zum Ehezeitende ableitet. Bei Ehezeitende bis zum 31. Dezember 2010 gelten diese Grundsätze entsprechend. Sollte dies aufgrund eines großen zeitlichen Abstands zum Ehezeitende zu wirtschaftlich unsachgemäßen Ergebnissen führen, können nach billigem Ermessen die zur Auskunft aktuellen Bewertungsprämissen angewendet werden.

Bezieht der Ausgleichsverpflichtete zum Zeitpunkt der Rechtskraft bereits vorgezogene Altersrente bzw. Altersrente, wird der Kapitalwert auf den versicherungsmathematischen Barwert des erworbenen Anrechts zum Zeitpunkt der Rechtskraft beschränkt, da lediglich der bei Rechtskraft der Entscheidung noch vorhandene Restkapitalwert aufgeteilt werden kann. Der Ausgleichswert entspricht - bei der internen Teilung nach Ansatz eines Teilungskostenabzuges - dem Kapitalwert des hälftigen ehezeitlichen Anrechts zum Zeitpunkt der Rechtskraft.

Bei Fondsgedecktes Deferred Compensation und Arbeitgeberfinanzierte Fondsgebundene Altersversorgung wird in der Anwartschaftsphase der hälfte Ehezeitanteil – bei der internen Teilung nach Ansatz eines Teilungskostenabzuges – unmittelbar als Ausgleichswert übernommen. Die vorgenannten Regelungen im Falle des Altersrentenbezugs bei Rechtskraft der Scheidung gelten entsprechend. Dabei kommen die versicherungsmathematischen Bewertungsprämissen, auf denen diese Zusage beruht, zur Anwendung.

4.3 Umsetzung Versorgungsausgleich für den Ausgleichsberechtigten

4.3.1 Externe Teilung

Die UniCredit Bank GmbH wird grundsätzlich eine externe Teilung vornehmen, falls der Ausgleichswert die in § 17 VersAusglG genannte Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreitet.

Ausnahmen:

- Sofern für den Ausgleichspflichtigen mehr als ein Anrecht aus einer Direktzusage vorliegt und die Summe dieser Anrechte die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, werden alle Anrechte intern geteilt.
- Sofern der Ausgleichsverpflichtete zum Zeitpunkt der Rechtskraft vorgezogene Altersrente bzw. Altersrente bezieht, erfolgt eine interne Teilung.

4.3.2 Auffanglösung bei externer Teilung

Wird das Wahlrecht vom Ausgleichsberechtigten nicht ausgeübt, erfolgt die externe Teilung über die Versorgungsausgleichskasse.

4.3.3 Interne Teilung

Mit der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich wird bei der internen Teilung ein eigenständiges Anrecht für den Ausgleichsberechtigten in der Versorgungszusage des Ausgleichsverpflichteten begründet.

Bei Aufnahme des Ausgleichsberechtigten in die Zusage des Ausgleichsverpflichteten werden die Leistungsarten für den Ausgleichsberechtigten auf die (vorgezogene) Altersrente eingeschränkt. Der Ausgleichsberechtigte erhält als Ausgleich für die Beschränkung des Risikoschutzes in Abhängigkeit von der Zusageform eine Anwartschaft auf entsprechend höhere Altersrente durch versicherungsmathematisch äquivalente Umrechnung des Ausgleichswerts in eine reine Altersrente.

Die Höhe der Altersrente wird aus dem oben berechneten Ausgleichsbetrag durch Division mit dem Barwertfaktor auf eine Altersrente für den Ausgleichsberechtigten auf Basis der Daten des Ausgleichsberechtigten ermittelt.

Die sonstigen Bewertungsparameter werden aus der Berechnung des Ausgleichswertes übernommen.

Besteht nach den Bestimmungen der für das Anrecht des Ausgleichspflichtigen geltenden Versorgungsregelungen eine Wartezeit, wird für die Erfüllung der Wartezeit durch den Ausgleichsberechtigten die durch den Ausgleichspflichtigen zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt.

4.3.4 Anrechnung von Teilungskosten bei der internen Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen der Ausgleichspflichtige und der Ausgleichsberechtigte zu gleichen Teilen.

Als Teilungskosten werden 2,5% des Kapitalwerts des ehezeitlichen Anrechts angesetzt, mindestens jedoch ein Betrag von 0,3% der zum Zeitpunkt der Auskunft geltenden jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG-West), maximal 2% der BBG-West. Bei einer internen Teilung von mehreren Anrechten werden die Mindestkosten und Maximalkosten über alle Anrechte hinweg berücksichtigt.

Der Ausgleichswert für den Ausgleichsberechtigten bestimmt sich als hälftiger Kapitalwert des ehezeitlichen Anrechts abzüglich der hälftigen Teilungskosten. Für die Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen werden die Teilungskosten auf den Ausgleichswert addiert.

4.4 Umsetzung Versorgungsausgleich für den Ausgleichsverpflichteten

Die Leistung des Ausgleichsverpflichteten wird aufgrund des Versorgungsausgleichs an den Ausgleichsberechtigten gekürzt. Die Kürzung erfolgt auf Basis des oben ermittelten Ausgleichsbetrages und kann bei der internen wie der externen Teilung in gleicher Art erfolgen, wobei bei der internen Teilung die Teilungskosten berücksichtigt werden.

Aufgrund der Festlegung des Ausgleichswertes als Kapitalwert und der anzusetzenden hälftigen Teilungskosten (vgl. Ziffer 3.3), ist zunächst der Rentenbetrag zu bestimmen, um den die Anwartschaft des Ausgleichspflichtigen zu kürzen ist. Der Ausgleichswert zuzüglich der anzusetzenden Teilungskosten ist hierbei unter Ansatz der gleichen Rechnungsgrundlagen, die dem Ausgleichswert selbst zugrunde liegen, in einen Kürzungsbetrag umzurechnen. Der Kürzungsbetrag wird während der Anwartschaftszeit als Festbetrag weitergeführt und zu Rentenbeginn bei der ungeteilten Rente in Abzug gebracht. Ab Rentenbeginn wird der Kürzungsbetrag mit der jeweils maßgeblichen Anpassung erhöht.

Fondsgedecktes Deferred Compensation und Arbeitgeberfinanzierte Fondsgebundene Altersversorgung: In der Anwartschaftszeit wird das Versorgungskapital um den halben Ehezeitanteil eventuell zuzüglich der Teilungskosten gekürzt. Bezieht der Ausgleichspflichtige zur Rechtskraft bereits (vorgezogene) Altersrente erfolgt die Kürzung auf Basis des gemäß 4.2.1 bestimmten Ausgleichswertes.

4.5 Abweichende Umsetzung

Kommt es bei Anwendung dieser Teilungsordnung in Einzelfällen zu unsachgemäßen Ergebnissen, behält sich der Versorgungsträger vor, eine sachgerechte, von den gemäß Ziffern 4.1-4.4 abweichende Umsetzung durchzuführen.

5 Verfahren

Vorschlag für das Familiengericht

Nach der Bestimmung des Ehezeitanteils wird dem Familiengericht ein Vorschlag für den Ausgleichswert in Kapitalform gemäß Ziffer 4 unterbreitet.

Abweichende Festsetzung

Weicht das Familiengericht von den Vorschlägen ab, erfolgen grundsätzlich die gleichen Berechnungen analog Ziffern 4.3 und 4.4. An die Stelle des vorgeschlagenen Ausgleichwertes in Kapitalform treten die vom Gericht festgesetzten Werte.

6 Eingetragene Lebenspartnerschaften

Sofern im Rahmen der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Anrechte der betrieblichen Altersversorgung zu teilen sind, finden die Bestimmungen dieser Teilungsordnung entsprechend Anwendung.

7 Inkrafttreten

Diese Teilungsordnung tritt zum 01.09.2009 in Kraft. Sie kann für künftige Versorgungsausgleichsverfahren abgeändert werden. Grund für eine Abänderung ist insbesondere die Un durchführbarkeit einzelner Bestimmungen, Änderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften und Erkenntnisse aus der Anwendung des neuen Versorgungsausgleichsrechts.

8 Begriffe

Begriff	Erläuterung
Anrechte	Definition gemäß § 2 VersAusglG: Anrechte im Sinne dieses Gesetzes sind im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüche auf laufende Versorgungen, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.
Ausgleichswert	Definition gemäß § 1 VersAusglG: Die Hälfte des Wertes des ausgleichsberechtigten Person zustehenden Ehezeitanteils (mit Berücksichtigung evtl. anfallender Teilungskosten). Rente oder Kapitalbetrag, die bzw. der vom Versorgungssträger für den Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Anrechte vorgeschlagen wird
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (Betriebsrentengesetz – BetrAVG)
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) ist am 29. Mai 2009 in Kraft getreten.
Ehezeitanteil	Definition gemäß § 1 VersAusglG: In der Ehezeit erworbene Anteile von Anrechten.
(korrespondierender) Kapitalwert	Definition gemäß § 47 VersAusglG: Der korrespondierende Kapitalwert entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungssträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen. Soweit der Ausgleichswert bereits als Kapitalwert bestimmt wird, entspricht der Ausgleichswert dem korrespondierenden Kapitalwert.

Begriff	Erläuterung
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG)

**Anlage 1 zur Teilungsordnung zur Umsetzung des
Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 01.09.2009
bzgl. den Direktzusagen der UniCredit Bank GmbH Deutschland**

Liste der Unternehmen mit Servicevereinbarung zur Bearbeitung der betrieblichen Altersversorgung inklusive Übernahme der Teilungsordnung der UniCredit Bank GmbH Deutschland:

1. UniCredit S.p.A. Branch Germany, Arabellastraße 12, 81925 München (Umbenennung zum 01.10.2024)
vormals UniCredit S.p.A. Zweigniederlassung München, Am Tucherpark 1, 80538 München
Im Rahmen einer Untemehmenstransaktion in der UniCredit-Gruppe wurde die UniCredit Services S.C.p.A. DE zum 01.10.2022 auf die UniCredit S.p.A. Zweigniederl. München verschmolzen
vorher ab 07.05.2018: UniCredit Services S.C.p.A.DE, Apianstr. 8 - 14, 85774 Unterföhring
vorher: UniCredit Business Integrated Solutions S.C.p.A
2. HVB Immobilien AG, Arabellastraße 12, 81925 München
3. Food & more GmbH, Kardinal-Faulhaber-Str. 14, 80333 München
4. WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Bavariafilmplatz 8, 82031 Grünwald
Seit 01.04.2018 sind die Mitarbeiter der o. a. Firma zugeordnet
vorher: Wealth Management Capital Holding GmbH
5. UniCredit Direct Services GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München
6. UniCredit Leasing GmbH, Nagelsweg 53, 20097 Hamburg – zum 16.05.2025 auf die UniCredit Bank GmbH verschmolzen
7. Wealth Management Capital Holding GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München – entfällt
zum 01.04.2018